



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Postfach 112109, 20421 Hamburg

s. Verteiler

Rechtsamt
Verkehrsgewerbeaufsicht
Omnibusverkehr
Alter Steinweg 4
D - 20459 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 41 - [REDACTED]
Telefax 040 - 4 279 41 [REDACTED]
Ansprechpartnerin Frau [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@bwvi.hamburg.de
Az.: RV 212-2/FernLV/151-16
Hamburg, 24.08.2016

nur per Email

Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m § 2 Abs. 6 PBefG

Antrag vom 06.06.2016 (Eingang 17.08.2016) auf Genehmigung eines Sonderlinienverkehrs von diversen Abfahrtsorten zum Flughafen Hannover/Langenhagen und zurück mit Wirkung zum 01.09.2016

Antragsteller: B.F.T Incoming & Traveller Services GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Entscheidung über den Antrag zum oben genannten Verkehr hat die Genehmigungsbehörde Stellen, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, zu hören (§ 14 PBefG).

Das oben genannte Unternehmen beantragt einen Flughafentransfer zwischen verschiedenen Abfahrtsorten und dem Flughafen Hannover/Langenhagen. Es gibt keine bestimmte Linienführung. Das Unternehmen beabsichtigt, die Fahrgäste von der Wohnung in den genannten Orten, die durch die Postleitzahlen weiter konkretisiert werden, abzuholen und zum Flughafen Hannover/Langenhagen zu fahren. Eine Beförderung zwischen den einzelnen Wohnungen ist nicht vorgesehen, auch nicht die Einrichtung von Haltestellen. Die Fahrzeuge halten dort, wo es aufgrund der StVO erlaubt ist.

Wie bei den Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG üblich, wird auch die Befreiung von der Einhaltung der Vorschriften über den Fahrplan, die Betriebs- und Beförderungspflicht sowie die Beförderungsbedingungen – und entgelte beantragt.

Das Unternehmen hat diesen Verkehr bisher mit einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 48, 49 PBefG durchgeführt. Da aufgrund der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.08.2015 eine Einordnung der Flughafenzubringer als Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG sachgerecht ist, werden die bereits erteilten Genehmigungen durch die Genehmigungsbehörden sukzessive umgestellt.

Der Genehmigungsbehörde ist bewusst, dass aufgrund der fehlenden Linienführung Ihrerseits nur schwerlich fundierte Stellungnahmen abgegeben werden können. Die Genehmigungsbehörde ist

Sprechzeiten:
Di. - Fr. 9:00 - 12:30 Uhr
o. n. Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 - Rödingsmarkt
S-Bahn Stadthausbrücke
Metrobus 3 – Rödingsmarkt o.
Axel-Springer-Platz

jedoch nach § 14 PBefG gesetzlich zur Anhörung verpflichtet.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

1. Die **Straßenverkehrsbehörde** wird gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen
 - a) die beantragte Linienführung?
 - b) die beantragte Einrichtung oder zusätzliche Benutzung der Haltestellen (siehe Anlage) unter Verkehrsgesichtspunkten (§§ 45 Abs. 3 StVO, 32 BOKraft)?

2. Die zuständigen **Träger der Straßenbau- oder Wegebaulast** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
 - a) Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen die Durchführung des Verkehrs hinsichtlich der Verkehrssicherheit oder des Bauzustandes der hierfür vorgesehenen Straßen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)?
 - b) Erfordert die regelmäßige Benutzung der öffentlichen Wege durch den beantragten Verkehr besondere, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderliche bauliche Maßnahmen, Anlagen oder Zeichen (§ 13 Abs. 4 HWG)?

Die angehörten Fachämter Management des öffentlichen Raumes werden gebeten, dieses Schreiben auch an die zuständigen Gemeinde (Ausschüsse etc.) zur Abgabe einer Stellungnahme weiterzugeben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG i.V.m. Abschnitt V Nr. 1.1 Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts)

3. Die **Industrie- und Handelskammer, Fachgewerkschaft** und **Verkehrsverband** etc. werden gutachterlich gehört.

Stellungnahmen zu dem Antrag sind zu berücksichtigen, wenn diese binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich bei der Verkehrsgewerbeaufsicht eingehen (§ 14 Abs. 1 und 2 PBefG).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den übersandten Unterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des antragstellenden Unternehmens handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Verteiler:
Bfl - VD51
Bezirksamt Altona
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksamt Harburg
Bezirksamt Mitte
Bezirksamt Wandsbek
Omnibus Verband Nord e. V.
Verband Deutscher Verkehrsunternehmer
Gewerkschaft Ver.di
Handelskammer